

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 182/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Witwe Martha N [REDACTED], Ge[REDACTED]-[REDACTED],
Soh[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-West-
falen, D[REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Müstenberg, Maas und Dr. Graf in der Sitzung
vom 14. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Dezember 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

- 5 -

beruht ausschließlich auf den von diesem Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin greift die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts auch nur mit Verfahrensrügen an. Abgesehen davon, daß diese unbegründet sind, kommt ihnen auch keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu, so daß sie schon aus diesem Grunde die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen vermögen. Die Ansicht der Klägerin, das Berufungsgericht sei sich über die Bedeutung und Tragweite der sich aus §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BRG ergebenden Vermutungen nicht bewusst gewesen, trifft nicht zu. Aufgrund des Ergänzungsgutachtens vom 1. Juni 1965 hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Verfolgung, die der verstorbene Ehemann der Klägerin erlitten hat, mit Sicherheit keinen Einfluß auf die zum Tode führende Erkrankung gehabt hat, d.h., daß diese dadurch nicht verschlimmert worden ist. Daraus ergibt sich auch, daß nach der Überzeugung des Berufungsgerichts der Tod des Ehemannes der Klägerin auch nicht infolge der Verfolgung früher eingetreten ist. Diese Feststellung konnte das Berufungsgericht aufgrund des ihm vorliegenden Ergänzungsgutachtens treffen. Es heißt darin, die Verfolgungstatbestände, die in den Akten aufgeführt worden seien (Haft, Mißhandlungen, Unterernährung) könnten mit Sicherheit keinen Einfluß auf die zum Tode führende Erkrankung gehabt haben. Allerdings heißt es dann weiter, wenn in dem neuen Beweisbeschuß gefragt werde, ob das Herzleiden des Verfolgten mit Sicherheit nicht durch die Haft verschlimmert sein könne, so sei diese Frage medizinisch nicht zu beantworten. Der Sachverständige führt aus, unter der Voraussetzung, daß während der Haft eine rheumatische Erkrankung oder eine Herdinfection stattgefunden habe und diese mögliche Erkrankung durch die mangelhafte herztliche Versorgung während

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Haft entweder nicht erkannt oder unzureichend behandelt worden sei, bestehe die Möglichkeit der Verschlimmerung der Herzerkrankung. Der Sachverständige bemerkt jedoch weiter, weder aus den zur Verfügung gestellten Akten, noch aus den Behauptungen der Klägerin oder ihres Anwalts ergebe sich ein Hinweis für eine derartige Erkrankung. Diese Erörterungen waren rein theoretischer Natur. Der Sachverständige ist dabei von Annahmen ausgegangen, für deren Vorliegen, wie sich aus seinen eigenen Ausführungen ergibt, keinerlei Anhaltspunkte bestanden. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, daß das Berufungsgericht gleichfalls der Auffassung gewesen ist, daß der Kläger während der Haft keine rheumatische Erkrankung erlitten hat und daß auch eine Herdinfection in dieser Zeit bei ihm nicht stattgefunden hat. Diese Feststellung konnte das Berufungsgericht im Rahmen des ihm nach § 286 ZPO zustehenden Ermessens treffen. Es konnte daher davon ausgehen, daß die zugunsten der Klägerin sprechende Vermutung hier widerlegt ist.

- 5 -

Da die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen worden ist, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen